

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Beurkundung eines Sterbefalls gemäß Art. 13 und
14 DS-GVO**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.
Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein:	<ul style="list-style-type: none">- Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)- Vornamen und Geburtsname des Verstorbenen- Ort und Tag der Geburt des Verstorbenen- Geschlecht des Verstorbenen- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch des Anzeigenden- Letzter Wohnsitz des Verstorbenen- Familienstand des Verstorbenen- Familienrechtliche Zuordnung des letzten Ehegatten (§ 42 PStV)- Vornamen und Familiennamen des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der

	<p>Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes - Beurkundung der Geburt des Verstorbenen - Eheschließungs- bzw. Begründungsdaten einer Lebenspartnerschaft, wenn der Verstorbene verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte - Namen, Geburtsdaten und Anschrift von minderjährigen Kindern des Verstorbenen sowie Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Kinder - Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Auskunftgebers - Namen, Anschrift und Firma des mündlich anzeigenden Bestatters <p><u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung eines Sterbefalls benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sterbefallanzeige - Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über die Auflösung - Geburtsurkunde - Nachweis über den letzten Wohnsitz - Geburtsurkunde minderjähriges Kind des Verstorbenen
Geplante Speicherdauer	Daten für die Sterbefallbeurkundungen werden 30 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein:	<ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV) - Meldebehörde (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV) - Familiengericht (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV) - Jugendamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV) - Finanzamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV) - Bundesnotarkammer/Zentrales Testamentsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV) - Gesundheitsamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV) - Statistisches Landesamt (§ 61 PStV) - Nachlassgericht (§ 39 LFGG) - Bei Wohnsitz in Baden-Württemberg: Standesamt des Wohnorts (§ 40 LFGG)
Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - ausländisches Geburtsstandesamt (im Rahmen internationaler Abkommen) - konsularische Vertretung (im Rahmen internationaler Abkommen)

Rechte der Betroffenen	<p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p>
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten eine Beurkundung des Sterbefalls nicht vorgenommen werden kann. Bei Verweigerung einer Anzeigepflicht kann Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 69 PStG).</p>